

Artikel nur in solchem Masse belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbs-Erzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebiets belastet. Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmässig abgeschlossen. Die Zollgesetzgebung ist eine gleichartige; ebenso gelten gleiche gesetzliche Normen für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Schifffahrt und auf das See-Sanitätswesen, auf das Privat-Seerecht, auf die Flaspolizei, auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, auf die Landeswährung, das Mass- und Gewichtssystem, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, auf die Hausirbefugnisse, die Erfindungspatente, den Marken- und Muster-schutz und den Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums beziehen. Die Angehörigen des einen Ländergebiets, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbe-Antritts, der Gewerbe-Ausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein; eine solche Gleichstellung besteht auch bezüglich des Markt- und Messverkehrs, der Errichtung gewerblicher Zweig-Etablissements etc., der Ausübung der Schifffahrt und der Flösserei. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die internationalen Handelsverträge und für die Gesetzgebung und Verwaltung aller Angelegenheiten, auf welche sich das Zoll- und Handelsbündniss bezieht, tritt von Zeit zu Zeit eine Zoll- und Handelsconferenz zusammen, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, eventuell der Minister des Aeussern oder deren Stellvertreter, bilden und zu der auch Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Aeusserer Handel.

Mit Ausnahme Dalmatiens, welches ein besonderes Zollgebiet ausmacht, der Zoll-ausschlüsse (Istriens und der quarnerischen Inseln, der Freihäfen Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Portoré und Carlopago und der galizischen Stadt Brody), sowie der zufolge Vertrags vom 3. Mai 1868 an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem angeschlossenen tirolischen Gemeinde Jungholz, sind beide Reichshälften der Monarchie in dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete vereinigt, welchem das Fürstenthum Liechtenstein (zufolge der Verträge vom 5. Juni 1852 und 23. December 1863) einverleibt ist. Das Zollsystem in demselben beruht auf dem Tarife vom 1. Juli 1865 (modificirt durch Verträge mit gewissen fremden Staaten), in Dalmatien auf jenem vom 18. Februar 1857. Danach sind die Eingangszölle eingeschränkt und ermässigt, die Ausgangszölle (mit Ausnahme auf rohe Felle und Häute, Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, Knochen, Klauen, Füsse und Hautabschnitzel im allgemeinen Zollgebiete) und die Durchgangsabgaben aufgehoben.

Ungefähr je vier Fünftel des gesammten Waarenverkehrs entfallen bei der Ein- und Ausfuhr auf den Land-, der Rest auf den Seehandel.

Vom Landhandel treffen über 70 Percent den Verkehr mit dem deutschen Zollvereine, etwa 9 Percent jenen mit der Türkei und ihren Schutzstaaten, gegen 5 Percent den Verkehr mit Italien, ungefähr 1 Percent mit der Schweiz, endlich circa 4 Percent den Handel mit Russland.

Der zur See betriebene auswärtige Handel veranlasst in einem Jahre durchschnittlich 9700 Ankünfte und Abfahrten von Schiffen, auf deren jedes ein Gehalt von 135 Tonnen kommt. Von diesem Verkehre trifft je ein Fünftheil den Handel mit Grossbritannien und mit der Türkei, mehr als ein Drittel Italien, ein Neuntel den Verkehr mit Frankreich.